

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CTC battery technology GmbH Hanns-Klemm-Str. 40, 71034 Böblingen_(im folgenden CTC genannt)

1. Allgemeines

- 1.1 Umfang und Inhalt eines Vertrages zwischen CTC und dem jeweiligen Vertragspartner ergeben sich aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen wie Angebot und/oder Auftragsbestätigung. Abweichungen hiervon oder nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso Lieferverträge (Bestellungen und Auftragsbestätigungen). Von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäfts-, Lieferungs-, Zahlungs- und/oder Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch CTC gültig. Dies gilt auch dann, wenn CTC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn widerspruchslos ausführt.
- 1.2 Telefonisch oder auf andere Weise mündlich erteilte Aufträge werden nur durch Auftragsbestätigung, vorbehaltlose Lieferung oder ausdrückliche Genehmigung seitens CTC wirksam. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Spezielle, sich aus nationalen Vorschriften oder Bräuchen des Bestimmungslandes ergebende Anforderungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung. Für die Herstellung und Prüfung der Kaufsache und für die Zertifizierung der Prüfergebnisse gelten die Standards der BRD. Muster, Zeichnungen, Beschreibungen, Katalog- und Prospektangaben u. ä. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.4 Nimmt der Besteller ein Angebot der CTC nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, ist die CTC zum Widerruf berechtigt.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Preise

- 2.1 Vereinbarte Preise verstehen sich „ab Werk“ (Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung und zzgl. Umsatzsteuer. Die Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, kommen die am Tage der Auslieferung gültigen Listenpreise zur Anwendung. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EURO CTC behält sich das Recht vor Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere durch Lohnkostenänderungen oder Material- oder Rohstoffpreisänderungen oder Änderungen von Energiekosten eintreten. Diese sind dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung erheblich übersteigt.
- 2.3 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenspauschale zuzüglich zu der Vergütung der von CTC erbrachten Leistung und/oder gelieferten Ware.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Zeichnungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der

vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn CTC die Verzögerung allein zu vertreten hat.

- 3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die unsere Lieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat; auf den Eingang beim Besteller kommt es nicht an.
- 3.4 Ist die CTC mit einer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf Verlangen der CTC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 3.5 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung haftet die CTC nur in Höhe von 10 % des Preises der Gegenstände der Lieferung. Weiterhin gilt für diese Ansprüche Ziffer 9.
- 3.6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ (Incoterms 2000), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr an allen Lieferungen geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Erklärt der Besteller bereits vor Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.
- 4.2 Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers werden Lieferungen von CTC gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1 Erkennbare Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich unter Angabe des Lieferscheins, der Chargen-Nr., der Artikel-Nr. bzw. des Musterteils zu rügen. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns. §§ 377, 378 HGB finden Anwendung.
- 5.2 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen und nur bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch CTC erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist CTC berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 5.3 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

6. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Sachmängel/Rechtsmängel

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren vereinbarungsgemäß in 12 Monaten.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Ware (Gefahrübergang).
- 7.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, kann CTC als Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern.
- 7.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.8 Sachmängel sind nicht
 - natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
CTC haftet nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen CTC bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 7.10 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels selbst durchgeführt oder durch Dritte hat durchführen lassen.
- 7.11 Die Pflicht von CTC zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 7.12 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

8. Schutz- und Urheberrechte

- 8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) ergeben, haftet CTC nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmen steht oder stand.
- 8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet CTC nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht ist.
- 8.3 Der Besteller hat CTC unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und CTC auf Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 8.4 Nach eigener Wahl ist CTC berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist CTC dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller – sofern er CTC die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch CTC ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 7.9 gilt entsprechend. CTC behält sich vor, die nach dieser Ziffer 8.4 Satz 1 CTC zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von CTC anerkannt ist.
- 8.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er CTC nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 8.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von CTC stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die CTC nicht voraussehen konnte.
- 8.7 Die Pflicht von CTC zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9.
- 8.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 8.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

9. Schadensersatzansprüche

Soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet CTC auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend: „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines

Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 CTC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller CTC aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- 10.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung der Erzeugnisse von CTC im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt stets für CTC als Hersteller, jedoch ohne, dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht CTC gehörenden Waren, steht CTC der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer CTC im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Das Eigentum/Miteigentum dient zur Sicherung der in Ziffer 10.1 genannten Ansprüche.
- 10.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt CTC schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Wird Eigentumsvorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit Gegenständen Dritter veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an CTC ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der Ansprüche von CTC nach Ziffer 10.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.3 kann von CTC widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten CTC gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt.
- 10.4 Auf Verlangen von CTC hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von CTC stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie CTC auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 10.5 Zu den anderen Verfügungen über die im Vorbehalts- oder Miteigentum von CTC stehenden Gegenstände oder über die an CTC abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der CTC ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Besteller der CTC unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von CTC und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.6 CTC ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers die Herausgabe der im Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von CTC stehenden Gegenstände zu verlangen. Macht CTC

von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn CTC dies ausdrücklich erklärt.

- 10.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt CTC, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Lieferungen zu verlangen.
- 10.8 Übersteigt der Wert der für CTC bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen von CTC insgesamt um 10 %, so wird CTC auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach Wahl von CTC freigeben.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Alle von CTC stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind) und sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von CTC zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von CTC. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von CTC dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von CTC sind alle von CTC stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an CTC zurückzugeben oder zu vernichten.
- 11.2 CTC behält sich alle Rechte an den in Ziffer 11.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. CTC kann jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Versand der Ware.
- 12.2 CTC ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 12.3. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von CTC, die nach Eintritt der Fälligkeit des vereinbarten Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem vertraglich vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Besteller auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Vom ersten Tage des Verzuges an sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Mahnungen werden seitens actiro mit €30,00 Mahngebühren pro Mahnung gegenüber dem Besteller geltend gemacht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 12.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit CTC zulässig. Wechsel und Scheck werden von CTC nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach der Einlösung als Zahlung.
- 12.5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist CTC berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder

- Schecks nicht ausgeschlossen.
- 12.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.7 Die Forderungen von CTC gegen den Besteller können im Rahmen der Unternehmensfinanzierung abgetreten und verkauft werden.

13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Rechte des Vertragspartners aus den mit CTC getätigten Geschäften dürfen nicht abgetreten werden.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.3 CTC hat das Recht - ohne weitere Nachfristsetzung - von allen, von ihr noch nicht erfüllten Kaufverträgen mit dem Besteller zurückzutreten, wenn beim Besteller eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet ist oder er mit der Zahlung eines - seitens CTC bereits erfüllten - Kaufvertrages in Verzug gerät. Will CTC von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 13.4 Erfüllungsort für Lieferungen ist - unabhängig von der Kostentragung des Transports - Böblingen bzw. der Ort des Auslieferungslagers. Erfüllungsort für Zahlungen ist ebenfalls Böblingen.
- 13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Böblingen, wenn der Besteller
- Kaufmann ist oder
 - keinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- CTC ist auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.
- 13.6 Für alle Rechtbeziehungen zwischen CTC und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).